



FORUM FÜR FACHFRAGEN  
FORUM FOR EXPERT DEBATES

## **Anfrage Forum Transfer vom 30.4.2020**

### **Alternative Betreuung von Flüchtlingskindern, die keinen Zugang zur Notbetreuung haben, durch Hortmitarbeiter\*innen**

*„Ich habe eine Anfrage aus einem Hort erhalten, welche zwar kreativ wäre - aber mit BayKIBiG - wohl nicht vereinbar.*

*Der Hort betreut regulär 3 Kinder aus einer Flüchtlingsunterkunft, die derzeit keinen Zutritt zur Notbetreuung haben. Die Kinder sind leider online sehr abgeschnitten, erledigen keine Hausaufgaben - die Lehrer\* können auch keine Arbeitsblätter übermitteln - und es entsteht unweigerlich ein großes Bildungsdefizit... der Hort bzw. die Mitarbeiter\* wären bereit, die Kinder regelmäßig zu besuchen und ein bisschen Schule zu machen( im Freien mit Mundschutz); ist das irgendwie mit dem Gesetz vereinbar? Wir dachten selbst schon an die JAS? Oder dürfen die Lehrer\* raus?“*

Der Bedarf der geflüchteten Kinder ließe sich über die Gewährung von Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII decken. Denn bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII handelt es sich um die Gewährung sozialpädagogischer Hilfen als eine Soll-Leistung, dh zu der Gewährung der Hilfe nach § 13 Abs. 1 SGB VIII besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss insoweit ein entsprechendes Angebot bereithalten (FK-SGB VIII/Schäfer/Weitzmann, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 13 Rn. 7, 9). Es obliegt dabei dem örtlich zuständigen Jugendamt, für seinen Verantwortungsbereich herauszuarbeiten, welche jungen Menschen aufgrund

ihrer persönlichen Situation und ihrer konkreten Lebensbedingungen zur Zielgruppe gehören, für die sozialpädagogische Hilfe nach § 13 Abs. 1 SGB VIII anzubieten ist (LPK-SGB VIII/Nonninger, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 13 Rn. 10). Unterstützung nach § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen aus dem Kreis der sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen nur diejenigen erhalten, die zum Ausgleich bzw. zur Überwindung der Benachteiligung oder Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Als Indikatoren für einen erhöhten Unterstützungsbedarf gelten dabei zB schulische oder allgemeine soziale Schwierigkeiten, die eine durchschnittliche schulische Qualifikation oder die soziale Integration allgemein in Frage stellen (LPK-SGB VIII/Nonninger SGB VIII § 13 Rn. 16). Die von Ihnen genannten Flüchtlingskinder dürften aufgrund ihres derzeitigen „Abgeschnitten-Seins“ von der Schule und den Lerninhalten darunter zu fassen sein.

Nach Auffassung des Instituts kommt es somit durchaus in Betracht, dass die Unterstützung der geflüchteten Kinder bei der Erledigung der Schulaufgaben und deren Beschaffung durch die Hortmitarbeiter/innen als Leistung nach § 13 Abs. 1 SGB VIII gewertet werden.

Sodann muss geklärt werden, in welcher Form die Hilfe gewährt werden kann.

Zwar wurden in Bayern die geltenden Ausgangsbeschränkungen noch bis zum 10.5.20 verlängert. Allerdings ist es mittlerweile erlaubt, im Freien eine Kontaktperson neben der eigenen Familie oder Mitgliedern des eigenen Haushalts zu treffen (vgl. § 7 Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) vom 1.5.2020). Somit dürfte nichts dagegen sprechen, wenn sich die Hortmitarbeiter/innen bereit erklären, die drei betroffenen Kinder im Freien zu treffen (jedes Kind natürlich einzeln), und die Kinder – unter Einhaltung der Hygieneregeln – beim Lernen zu unterstützen. Nicht möglich dürfte es jedoch sein, das jeweilige Kind bei sich zu Hause zu besuchen, da derzeit noch jeder angehalten wird, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Das kann sich ab dem 10.5.20 jedoch auch wieder ändern/lockern.

Für die zusätzlich aufgeworfene Frage, ob Lehrer/innen zur Unterstützung der geflüchteten Kinder ebenfalls eingesetzt werden können, müsste für die Lehrer/innen in Absprache mit der Schulleitung eine Lösung gefunden werden, wenn die Lehrer/innen sich dazu bereit erklären, einzelne Kinder im Freien zu treffen.

Gleiches gilt ebenfalls für die Mitarbeiter/innen der Horteinrichtung, die auch nur in Abstimmung mit der Hortleitung tätig werden können. Problematisch könnte in beiden Fällen sein, eine „Auswahl“ derjenigen Kinder zu treffen, die dringend Unterstützung benötigen. Sollte es sich dabei um einen kleinen, abgrenzbaren Kreis handeln, sowie hier drei Kinder, so könnten sich dafür sicherlich – in Absprache zwischen Lehrer/inne/n und Schulleitung oder Hortmitarbeiter/inne/n und Einrichtungsleitung sowie Elternhaus bzw. den betroffenen Kindern – individuelle Lösungen finden lassen. Zu beachten ist dabei, dass dadurch nicht die derzeit bestehende Notbetreuung oder der nun auch wieder begonnene Schulunterricht gefährdet wird, was sich mangels weiterer Kenntnisse bzgl. der individuellen Arbeitszeiten/Wochenstunden der einzelnen Mitarbeiter/innen nicht einschätzen lässt.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass für eine mögliche Finanzierung eine Absprache/Zusatzvereinbarung mit dem finanzierenden Jugendamt notwendig/sinnvoll sein könnte.